

Satzung

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Clausenstraße vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Clausenstraße zwischen Konsumstraße und der nördlich Haus Nr. 39 die Straße überquerenden Stahlbrücke weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) in folgendem Umfang ab:

Vor dem Grundstück Clausenstraße 40, Gemarkung Barmen, Flur 381, Flurstück 249 wurde der Gehweg auf einer Länge von etwa 3,30 m ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt.

(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Clausenstraße zwischen Konsumstraße und der nördlich Haus Nr. 39 die Straße überquerenden Stahlbrücke gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.